Inhaltsübersicht für Satzungen

Satzung des [*Name des Vereins*] e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Name
- Sitz
- Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit[1]

- Gemeinnütziger Zweck („Förderung des Sports“)
- Arten der Zweckverwirklichung
- Mindestinhalte der Steuermustersatzung

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
- Parteipolitische Neutralität
- Förderung von Vielfalt und Toleranz sowie Entgegentreten gegen extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen
- Kinder- und Jugendschutz

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

- Aufzählung der Mitgliedergruppen
- Definition der Mitgliedergruppen
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Besondere Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedergruppe

§ 4.2 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- Erwerb der Mitgliedschaft
- Festlegung der Stimmrechte nach Altersklassen
- Ausübung der Mitgliedschaftsrechte[2]

§ 4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Form des Aufnahmeantrags
- Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag
- Art der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag

[1] Zwingende Formulierungen gemäß Steuermustersatzung.
[2] Persönlich/durch Erziehungsberechtigte/sowohl persönlich als auch durch Erziehungsberechtigte

- Besondere Anforderungen bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger (schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)
- Beginn der Mitgliedschaft
- Ablehnung des Aufnahmeantrags ohne Begründung
- Fehlen eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme und Beschwerdemöglichkeit

§ 4.4 Probezeit[3]

- Festlegung einer zeitlich begrenzten Probezeit
- Besondere Rechte und Pflichten während der Probezeit
- Ablauf nach Beendigung der Probezeit
 Fehlen eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme

§ 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Aufzählung der Beendigungsgründe
- Regelung zu Rechten, Pflichten und Schulden nach Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.5.1 Kündigung der Mitgliedschaft

- Form der Kündigung
- Zuständigkeit zur Entgegennahme der Kündigung
- Kündigungsfrist[4]

§ 4.5.2 Ausschluss aus dem Verein

- Ausschlussgründe
- Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vereinsausschluss
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Form, Begründung und Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung
- Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung (Form, Frist, Zuständiges Organ)
- Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung

§ 5 Beitragspflichten

- Arten der Beiträge
- Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe[5]
- Fälligkeit der Beiträge[6]
- Hinweis zur Beitragspflicht trotz vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft
- Beitragsfreistellungen und Erlassmöglichkeiten[7]

[3] Die Reglung zur Probezeit ist kein Pflichtbestandteil.

[4] Es wird empfohlen, die Kündigungs- und Beitragsfristen aufeinander abzustimmen, sodass es nicht zu Rückzahlungen kommt.

[5] Der Beitragsschlüssel sowie die Berechnungsgrundlagen müssen nicht in der Satzung dargelegt werden.

[6] Die Fälligkeit von Beiträgen muss in der Satzung und darf nicht nur in der Beitragsordnung geregelt sein.

[7] Beitragsbefreiungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schiedsrichter) oder im Einzelfall (persönliche Härtefälle) bedürfen einer Satzungsregelung. Das Erlassen von Mitgliedsbeiträgen ohne eine entsprechende Satzungsgrundlage kann gemeinnützigkeitsschädlich sein.

§ 5.1 Umlagen

- Gründe für Umlagen
- Zuständigkeit für die Festlegung einer Umlage
- maximale Höhe der Umlage

§ 5.2 Abwicklung des Beitragswesens

- Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge[8]
- Mitteilungspflicht bei Änderungen der Bankverbindung
- Rücklastschriftgebühren
- Fälligkeit und Zahlungsverzug[9]

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

- Organe des Vereins
- Beginn (bei Wahlen zusätzlich Voraussetzungen für die Annahme der Wahl bei Abwesenheit) und Ende einer Organfunktion
- Voraussetzungen für eine Organfunktion (Mitgliedschaft, Mindestalter)

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- Grundsatz der Ehrenamtlichkeit
- Möglichkeiten zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG
- Möglichkeit zur Zahlung einer darüberhinausgehenden Vergütung
- Zuständigkeit für die Entscheidung, Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen
- Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (mit Ausschlussfrist)

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

- Vorstandsposten gem. § 26 BGB
- Vertretungsbefugnis
- Bestellung der Vorstandsmitglieder[10]
- Amtszeit des Vorstands[11]
- Möglichkeit der Wiederwahl
- Voraussetzungen für Vorstandsämter (Mitgliedschaft, Mindestalter)
- Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Vorstandsämter[12]

[8] Diese Regelung ist notwendig, wenn ich den Anspruch auf Erteilung eines SEPA Mandats gegenüber dem Mitglied durchsetzen möchte. Gleichzeitig kann es als späterer Ausschlussgrund genommen werden, sollte das Mitglied das SEPA entziehen.

[9] Wenn die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt das nicht zahlende Mitglied automatisch in Verzug. Andernfalls muss das Mitglied durch Mahnung in Verzug gesetzt werden.

[10] Hier könnten nähere Erklärungen zum Ablauf der Wahl folgen, z.B. auch Aufnahme der Blockwahl.

[11] Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sollten nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind, weshalb dies empfohlen wird in die Satzung mit aufzunehmen.

[12] Es wird empfohlen, die Zulässigkeit einer Ämterhäufung auch organübergreifend (z. B. zwischen Vorstand, Kassenprüfung und Rechtsinstanzen) ausdrücklich zu regeln. Ist eine Personalunion grundsätzlich ausgeschlossen, sollte geprüft werden, ob dieses Verbot für Fälle der Kooptierung ausgesetzt werden soll, sodass vorübergehend eine Doppelfunktion wahrgenommen werden kann.

- Kommissarische Berufungsmöglichkeit (Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer)
- Vorstandssitzungen (Anzahl, Form und Frist der Einladung, Art der Durchführung)
- Beschlussfähigkeit des Vorstands[13]
- Notwendige Mehrheit für Beschlussfassung
- Umlaufbeschlüsse[14] (Mindestbeteiligung und Mehrheitserfordernisse)
- Aufgaben des Vorstands[15]
- Ermächtigung zur Vornahme redaktioneller/vom Finanzamt oder Vereinsregister vorgegebener Änderungen[16]

§ 9 Mitgliederversammlung

- Anzahl der Mitgliederversammlungen im Jahr
- Aufgaben der Mitgliederversammlung[17]
- Einberufung der Mitgliederversammlung (Form, Frist, Zuständigkeit)
- Antragsrecht der Mitglieder (Form, Frist, Zuständigkeit zur Entgegennahme)
- Frist für den Versand der endgültigen Tagesordnung[18]
- Dringlichkeitsanträge[19]
- Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Versammlungsleiter
- Abstimmungen und Wahlen (offen/geheim)
- Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung[20]

§ 9.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Voraussetzungen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ladungsfrist
- Gegenstand der Beschlussfassung

§ 9.2 Digitale und hybride Mitgliederversammlung

- Rechtsgrundlage für digitale und hybride Mitgliederversammlungen
- Zuständigkeit für die Entscheidung
- Art der Durchführung (technischen und organisatorischen Bedingungen)
- Ausübung aller satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht)

§ 9.3 Beschlussfassung in Textform

- Rechtsgrundlage für Umlaufbeschlüsse
- Zuständigkeit für die Entscheidung

[13] Meint auch die Beschlussfähigkeit für den Fall, dass nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.
[14] Die Möglichkeit zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder per Textform macht bei Eilbedürftigkeit Sinn und sollte daher in der Satzung verankert werden.
[15] Keine abschließende Aufzählung vornehmen
[16] Ohne inhaltliche Änderung des Sinn und Zwecks
[17] Keine abschließende Aufzählung vornehmen
[18] Hier enthalten sind dann die Mitgliederanträge samt neuer Beschlussvorlagen.
[19] Zu unterscheiden vom normalen Antragsrecht hinsichtlich der Fristen und Inhalte. Dringlichkeitsanträge müssen nicht zugelassen werden.
[20] Mitgliederversammlungen sollten ausschließlich Mitgliedern zugänglich sein. Gleichzeitig kann man das Recht verankern, Gäste zuzulassen.

- Unzulässige Beschlussgegenstände
- Beteiligung aller Mitglieder
- Quote der Rückmeldungen
- Notwendige Mehrheit

§ 10 Geschäftsführer

- Aufgaben des Geschäftsführers
- Anstellungsmöglichkeit
- Besonderer Vertreter nach § 30 BGB[21]
- Widerrufsmöglichkeit[22]
- Kopplungsklausel zwischen Anstellungsvertrag und Organbestellung[23]
- Beschränkungen im Innenverhältnis
- Vertretungsbefugnis nach außen

§11 Besonderer Vertreter

- Rechtsgrundlage zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB
- Eintragung in das Vereinsregister
- Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung
- Abberufungsgründe
- Aufgabenkreis
- Beschränkungen im Innenverhältnis
- Vertretungsbefugnis nach außen

§ 12 Kassenprüfer[24]

- Bestellung und Anzahl der Kassenprüfer
- Amtsdauer
- Berufungsmöglichkeit bei vorzeitigem Ausscheiden
- Voraussetzungen für das Amt[25]
- Rechte und Pflichten

[21] Ein Geschäftsführer muss nicht gleichzeitig besonderer Vertreter gem. § 30 BGB werden. Sofern dies gewollt ist, bedarf es dafür jedoch einer Satzungsgrundlage.

[22] Achtung, dies betrifft nur die organschaftliche Bestellung als besonderer Vertreter. Damit endet nicht automatisch auch ein etwaiger Arbeits- oder Dienstvertrag, es sei denn, dies wird explizit im Vertrag vereinbart (siehe nachfolgender Absatz samt Kommentar).

[23] Die Kopplungsklausel sollte in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden, damit das Vertragsverhältnis automatisch endet, wenn der GF abberufen wird.

[24] Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Position des Kassenprüfers, dennoch wird ein Kontrollorgan empfohlen. Die Ausgestaltung der Aufgaben muss in der Satzung festgehalten sein. Wenn die Satzung das Amt des Kassenprüfers nicht regelt, kann er durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Berufung eines Kassenprüfers bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand bezeichnet wird.

[25] Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, andernfalls läuft die Kontrollfunktion ins Leere.

IV. Vereinsleben

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht nach Mitgliedergruppen
- Zeitweiliger Stimmrechtsausschluss[26]
- Partieller Stimmrechtsausschluss[27]
- Persönliche Ausübung oder Übertragungsmöglichkeit[28]
- Voraussetzungen für die Wählbarkeit

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

- Beschlussfähigkeit
- Notwendige Mehrheiten
- Stimmenthaltung und Stimmengleichheit
- Übertragbarkeit der Stimme
- Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen
- Mehrheitserfordernisse je Wahlgang[29]
- Zeitpunkt der Stimmberechtigung neu gewählter Amtsinhaber[30]
- Annahme der Wahl in Abwesenheit[31]

§ 15 Protokolle

- Inhalt und Zuständigkeit
- Bekanntmachung gegenüber Mitgliedern (Form und Frist)
- Einwendungsmöglichkeit der Mitglieder (Form, Frist, Zuständigkeit der Entgegennahme)
- Frist zur Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen[32]

§ 16 Vereinsordnungen

- Rechtsgrundlage für Vereinsordnungen
- Arten von Vereinsordnungen mit Satzungsrang (keine abschließende Aufzählung)

[26] Ein zeitweiliger Stimmrechtsausschluss zum Beispiel bei Zahlungsverzug muss ebenfalls in der Satzung klar definiert werden.
[27] Ein partieller Stimmrechtsausschluss ist für klar definierte Fälle ebenfalls möglich.
[28] Die Möglichkeit zur Übertragung des Stimmrechts kann in der Satzung eingeräumt werden. Dies sollte ausdrücklich nur mit schriftlicher Vollmacht erlaubt werden. Gleichzeitig ist es sinnvoll in diesem Fall die Stimmzahl je Mitglied zu begrenzen.
[29] Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht, so sollte die Satzung eine Regelung für die Wiederholung der Wahl vorsehen. Im zweiten Wahlgang kann dann die relative Mehrheit entscheiden.
[30] Wenn es um die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb derselben Versammlung geht, führt das gesetzliche Leitbild dazu, dass bereits gewählte Personen bei den anschließenden Wahlen weiterer Vorstandsmitglieder mit abstimmen dürfen, sofern die Satzung dies nicht ausschließt. Eine ausdrückliche Regelung ist an dieser Stelle sinnvoll, insbesondere wenn man vom gesetzlichen Leitbild abweichen möchte.
[31] Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl zuvor schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ eintragen erklärt haben.
[32] Diese Frist sollte sich an der Bekanntmachung des Protokolls orientieren.

- Arten von Vereinsordnungen ohne Satzungsrang (keine abschließende Aufzählung)
- Zuständigkeit für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung
- Wirksamkeitsvoraussetzungen

§17 Datenschutz

- Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung
- Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG).

§ 18 Sanktionen[33]

- Geltungsbereich[34]
- Sanktionsbewehrtes Verhalten[35]
- Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen[36]
- Zuständigkeit für die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion/Ordnungsmaßnahme
- Rückwirkungsverbot[37]
- Möglichkeit zur Stellungnahme
- Schriftliche Mitteilung und Begründung
- Rechtsmittelmöglichkeit (Form, Frist, Zuständiges Organ)
- Schuldhafter Versäumung der Rechtsmittelfrist[38]
- Regelung zur aufschiebenden Wirkung

§ 19 Rechtsbehelfe gegen Vereinsbeschlüsse

- Form und Frist für vereinsinternen Rechtsbehelf
- Frist für Rechtsbehelf zu staatlichen Gerichten
- Ausschlusstatbestände bei Umgehung des internen Rechtswegs
- Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels

[33] An dieser Stelle kann auch der Safe Sport Code verankert werden. Dieser sollte als separates Dokument verabschiedet werden. Dennoch muss die Satzung auf den SSC Bezug nehmen. In welchem Umfang dies zu erfolgen hat, hängt insbesondere davon ab, ob der SSC als Ordnung mit oder ohne Satzungsrang verabschiedet wird.

[34] Der Geltungsbereich sollte umfassend festgelegt werden, je nach eigener Struktur, damit alle Personen erfasst werden. Dort wo keine Mitgliedschaft oder Organstellung für den Verein besteht, erfolgt die Bindung über eine vertragliche Vereinbarung. Dennoch sollten auch diese Personen hier im Geltungsbereich bereits berücksichtigt werden.

[35] Die Tatbestände können und sollten individuell an den Verein angepasst werden. Um Sanktionen aussprechen zu können sollten Tatbestände möglichst konkret, aber zugleich hinreichend weit gefasst sein, damit eine Vielzahl von Verhaltensweisen darunter subsumiert werden können.

[36] Neben der Aufzählung aller Sanktionen, die vom Verein ausgesprochen werden können, sollte der Zusatz erfolgen, dass mehrere Sanktionen gleichzeitig verhängt werden können.

[37] Ein Verstoß kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde.

[38] Grundsätzlich ist nach Abschluss des verbandsrechtlichen Verfahrens die Möglichkeit der Überprüfung durch die staatlichen Gerichte gegeben. Um hier einer bewussten Umgehung des innerverbandlichen Rechtsmittelwegs vorzubeugen, sollte die Satzung bestimmen, dass bei schuldhafter Versäumung der Rechtsmittelfrist der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- Außerordentliche Mitgliederversammlung[39]
- Erforderliche Mehrheit für Auflösungsbeschluss
- Bestellung der Liquidatoren
- Anfallsberechtigter[40]

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- Inkrafttreten

[*Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands]*

Hinweis: *Diese Mustersatzung ist ein Beispiel und muss jeweils individuell auf die Bedürfnisse eines Vereins angepasst werden. Sie sollte vorab mit dem zuständigen Finanzamt und Registergericht abgestimmt werden, da dort abweichende Auffassungen vertreten werden können. Die Mustersatzung erhebt keinen Anspruch auf (rechtliche) Vollständigkeit. Wir bemühen uns, die Mustersatzung den sich ändernden gesetzlichen Regelungen anzupassen.*

[39] Die Auflösung des Vereins sollte nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
[40] Hier sollte sich am Wortlaut der Steuermustersatzung mit einer der beiden dort vorgegebenen Varianten orientiert werden.